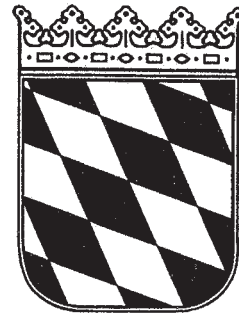


# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).  
Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.  
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054;  
Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851  
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106

14

28.04.2014

### INHALTSVERZEICHNIS

- |    |   |    |   |
|----|---|----|---|
| 51 | Wasserrecht;<br>Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Häusles des Marktes Mitwitz, Betreiber: Interessengemeinschaft Häusles, vertreten durch Reinhold Hofmann, Häusles 3, Mitwitz, im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Quelle in der Gemarkung Leutendorf        | 55 | Wasserrecht;<br>Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II des Ortsteiles Steinach a. d. Steinach in der Gemarkung Steinach a. d. Steinach   |
| 52 | Wasserrecht;<br>Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des in der Gemarkung Kronach liegenden Brunnen Fröschbrunn, Tiefbrunnen VII, im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des in den Gemarkungen Kronach und Thonberg festgesetzten Wasserschutzgebietes | 56 | Wasserrecht;<br>Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz aus dem in der Gemarkung Mitwitz liegenden Brunnen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Mitwitz und Neundorf   |
| 53 | Wasserrecht;<br>Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für zwei Brunnen in der Gemarkung Marienroth   | 57 | Wasserrecht;<br>Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Rodacher Gruppe, Marktrodach, für den Ortsteil Großvichtach des Marktes Marktrodach für die in der Gemarkung Großvichtach liegende Quelle im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Großvichtach, Seibelsdorf und Zeyern |
| 54 | Wasserrecht;<br>Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Rußmühle, Tiefbrunnen VI, in der Gemarkung Kronach   |    |   |

## Wasserrecht;

### **Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Häusles des Marktes Mitwitz, Betreiber: Interessengemeinschaft Häusles, vertreten durch Reinhold Hofmann, Häusles 3, Mitwitz, im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Quelle in der Gemarkung Leutendorf**

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 2.500

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Häusles des Marktes Mitwitz, Betreiber: Interessengemeinschaft Häusles, vertreten durch Reinhold Hofmann, Häusles 3, Mitwitz, aus der Quelle in der Gemarkung Leutendorf erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48/2013 S. 3154), folgende Anordnung als

#### Allgemeinverfügung

##### I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 09.01.1991 (LkrABl. 03/91 vom 21.01.1991), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 22.07.2003 (LkrABl. 23/03 vom 28.07.2003) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Häusles des Marktes Mitwitz (Betreiber: Interessengemeinschaft Häusles, vertreten durch Reinhold Hofmann, Häusles 3, Mitwitz) aus der in der Gemarkung Leutendorf liegenden Quelle in der Gemarkung Leutendorf festgesetzten Wasserschutzgebietes - im beiliegenden Lageplan M 1 : 2.500 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten**.

##### II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

##### III. Entschädigung und Ausgleich

1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.

2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für

die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

##### III. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

##### IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

##### V. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

##### VI. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

#### **Gründe:**

1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Häusles des Marktes Mitwitz (Betreiber: Interessengemeinschaft Häusles, vertreten durch Reinhold Hofmann, Häusles 3, Mitwitz) aus der in der Gemarkung Leutendorf liegenden Quelle wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 09.01.1991 (LkrABl. 03/91 vom 21.01.1991), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 22.07.2003 (LkrABl. 23/03 vom 28.07.2003), inkraftgetreten am 31.07.2003, ein Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Leutendorf festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 37) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.2 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung war bisher in der engeren Schutzzone bei organischer und mineralischer Düngung eine Gülle- oder Jaucheausbringung mit Fass auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden, und zusätzlich auch in der Zeit vom 1.9. bis einschließlich 29.2 verboten. In der engeren Schutzzone war außerdem nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.3 die Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen sowie das Aufbringen von Klärschlamm sowie in allen Schutzzonen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.4 die Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 ein-

geführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Quelle durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzgebietsumgriffs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „hoch“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Verordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung

des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift

oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

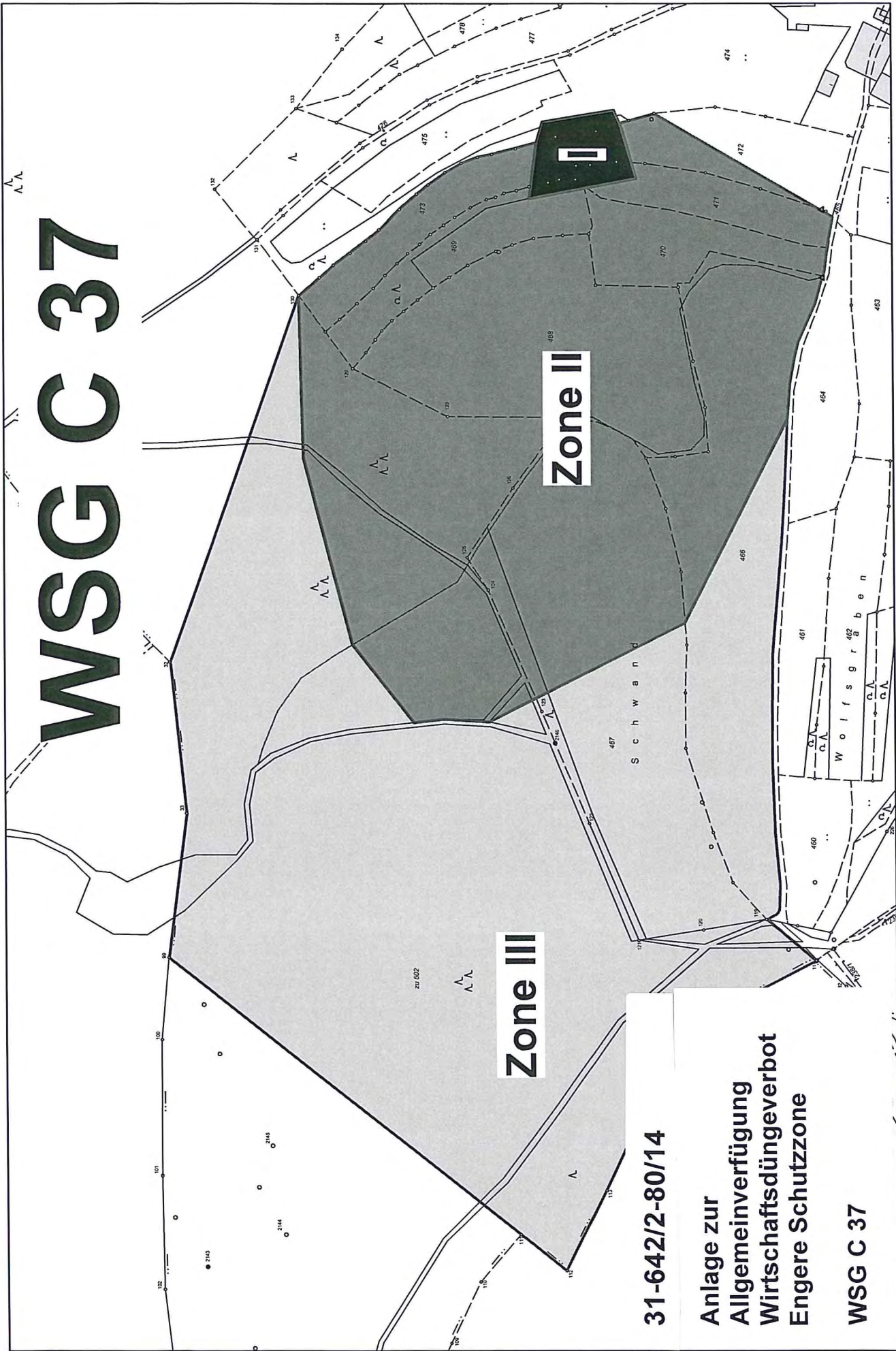
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
  
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
  
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach  
Kronach, 20. März 2014

Oswald Marr  
Landrat



M = 1 : 2500



w<sup>3</sup>GEOportal

**31-642/2-80/14**

**Anlage zur  
Allgemeinverfügung  
Wirtschaftsdingeverbot  
Engere Schutzzone**

**WSG C 37**

Gedruckt von Aneger auf WASSER-2 an PDFCreator am 11.03.2014 um 13:22.  
Gemarkung(en): Miltwitz (1633), Horb a.d.Steinach (1637), Leutendorf (1638)  
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

## Wasserrecht;

### **Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des in der Gemarkung Kronach liegenden Brunnen Fröschbrunn, Tiefbrunnen VII, im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des in den Gemarkungen Kronach und Thonberg festgesetzten Wasserschutzgebietes**

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach aus dem Brunnen Fröschbrunn, Tiefbrunnen VII, in der Gemarkung Kronach erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl I Nr. 48/2013 S. 3154), folgende Anordnung als

#### Allgemeinverfügung

##### I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 23.08.1977 (LkrABl. 35/77 vom 01.09.1977), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 19.01.2005 (LkrABl. 03/05 vom 24.01.2005), zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach aus dem in der Gemarkung Kronach liegenden Brunnen Fröschbrunn, Tiefbrunnen VII, in den Gemarkungen Kronach und Thonberg festgesetzten Wasserschutzgebietes - im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten.**

##### II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

##### III. Entschädigung und Ausgleich

1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.

2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

##### III. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

##### IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

##### V. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

##### VI. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach aus dem in der Gemarkung Kronach liegenden Brunnen Fröschbrunn, Tiefbrunnen VII, wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 23.08.1977 (LkrABl. 35/77 vom 01.09.1977), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 19.01.2005 (LkrABl. 03/05 vom 24.01.2005), ein Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Kronach und Thonberg festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 41) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung war bisher in allen Schutzzonen lediglich die landwirtschaftliche Abwasserverwertung verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld des Brunnens durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser

nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngerverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzgebietsumfangs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „mittel“ und zusätzlich noch innerhalb dieser festgelegten Prioritätsstufe mit „niedrig“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Ordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprin-

zip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

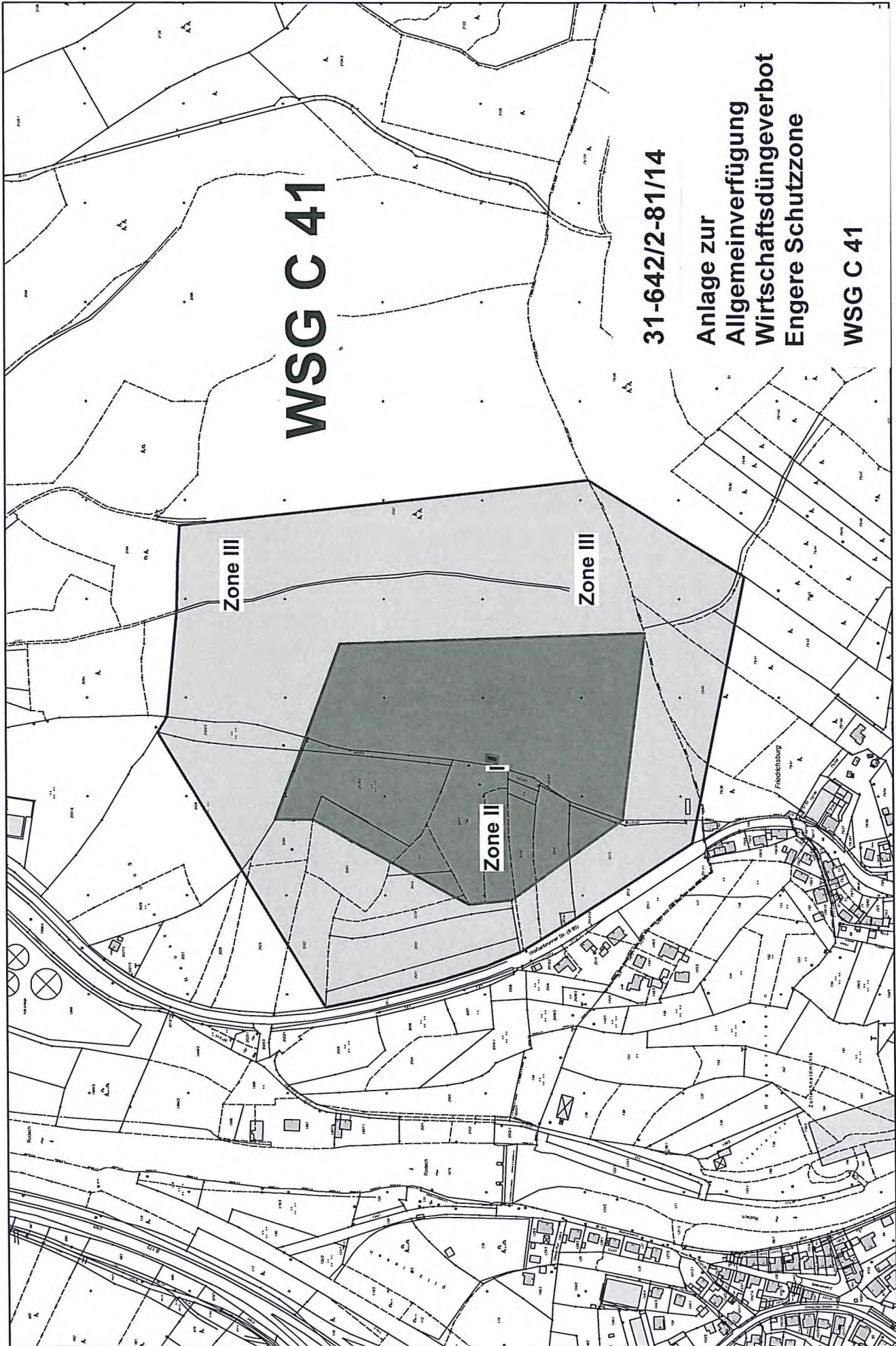
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
  
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
  
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach  
Kronach, 20. März 2014

Oswald Marr  
Landrat





M = 1 : 5000



w<sup>3</sup>GEOportal

Gedruckt von Anergler auf WASSER-2 an PDFCreator am 11.03.2014 um 13:24.  
 Gemarkung(en): Kronach (1611), Neues (1614), Thonberg (1651)  
 Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

## Wasserrecht;

### Erllass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für zwei Brunnen in der Gemarkung Marienroth

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig aus den zwei Brunnen in der Gemarkung Kronach erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48/2013 S. 3154), folgende Anordnung als

#### Allgemeinverfügung

##### I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 11.06.1985 (LkrABl. 25/85 vom 20.06.1985), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 11.01.2005 (LkrABl. 02/05 vom 17.01.2005), zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig für zwei Brunnen in der Gemarkung Marienroth festgesetzten Wasserschutzgebietes - im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten.**

##### II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

##### III. Entschädigung und Ausgleich

- 1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.
- 2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile

##### III. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

##### IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

##### V. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

##### VI. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

- 1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Pressig aus den zwei in der Gemarkung Marienroth liegenden Brunnen wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 11.06.1985 (LkrABl. 25/85 vom 20.06.1985), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 11.01.2005 (LkrABl. 02/05 vom 24.01.2005), in Kraft getreten am 30.03.2004, ein Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Marienroth festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 44) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.2 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung war bisher in der engeren Schutzzone bei organischer und mineralischer Düngung eine Gülle- oder Jaucheausbringung mit Fass auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden verboten. In der engeren Schutzzone war außerdem nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.3 die Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen sowie das Aufbringen von Klärschlamm sowie in allen Schutzzonen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.4 die Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des

Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzgebietsumgriffs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „hoch“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Ordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende

Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

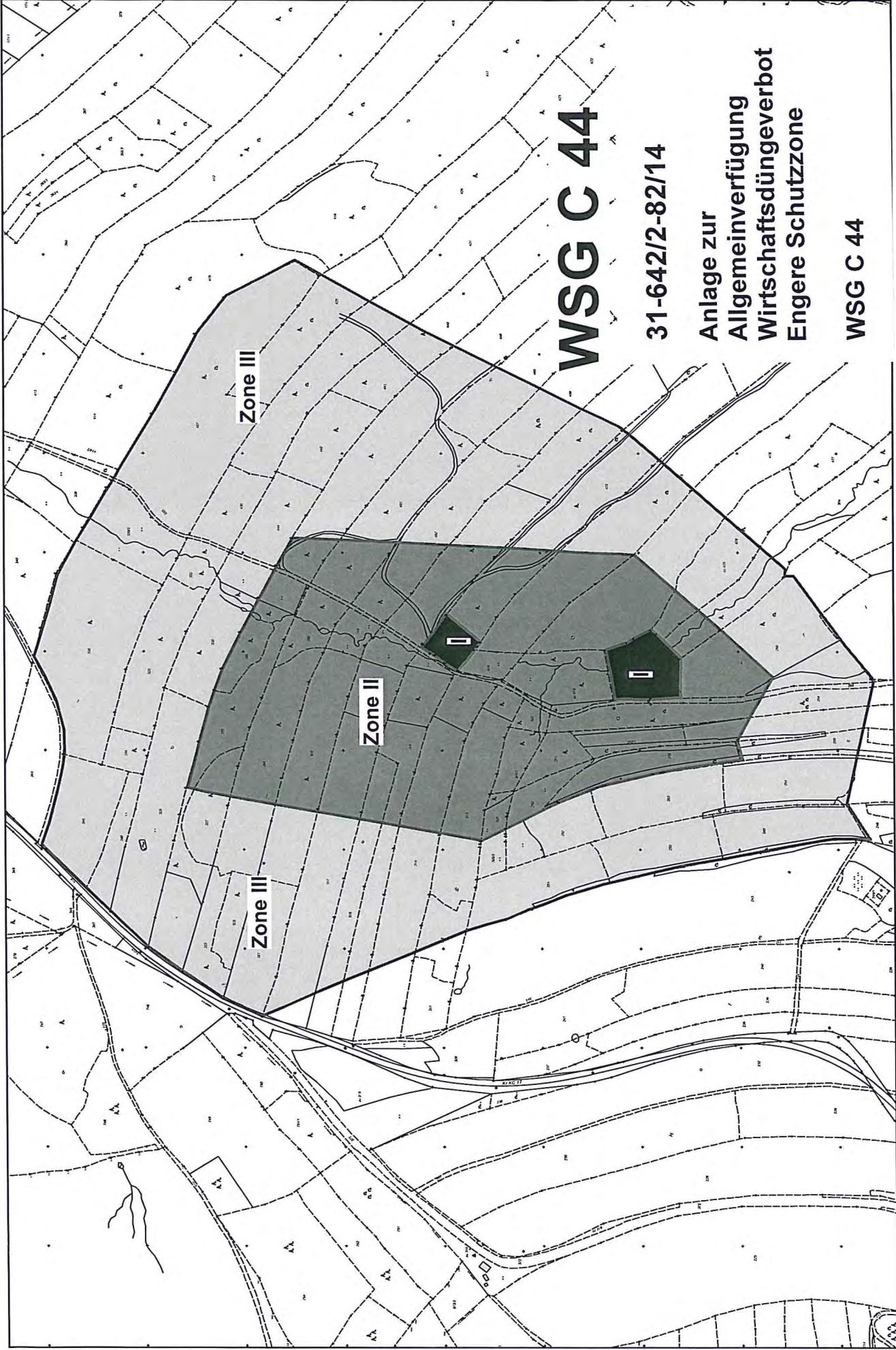
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach  
Kronach, 20. März 2014

Oswald Marr  
Landrat



Gedruckt von Aneger auf WASSER-2 an PDFCreator am 11.03.2014 um 13:26.  
Gemarkung(en): Wickendorf (1569), Förtschendorf (1571), Rothenkirchen (1573), Marienroth (1574)  
Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w<sup>3</sup>GEOportal

M = 1 : 5000  
0 100 200 m

## Wasserrecht;

### **Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Rußmühle, Tiefbrunnen VI, in der Gemarkung Kronach**

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach aus dem Brunnen Rußmühle, Tiefbrunnen VI, in der Gemarkung Kronach erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48/2013 S. 3154), folgende Anordnung als

#### Allgemeinverfügung

##### I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 04.11.1985 (LkrABl. 46/85 vom 14.11.1985), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 19.01.2005 (LkrABl. 03/05 vom 24.01.2005), zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach für den Brunnen Rußmühle, Tiefbrunnen VI, in der Gemarkung Kronach festgesetzten Wasserschutzgebietes - im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten**.

##### II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

##### III. Entschädigung und Ausgleich

- 1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.
- 2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für

die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

##### III. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

##### IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

##### V. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

##### VI. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

#### **Gründe:**

- 1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Kronach aus dem in der Gemarkung Kronach liegenden Brunnen Rußmühle, Tiefbrunnen VI, wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 04.11.1985 (LkrABl. 46/85 vom 14.11.1985), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 18.01.2005 (LkrABl. 03/05 vom 24.01.2005), ein Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Kronach festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 47) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.2 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung war bisher in der engeren Schutzzone bei organischer und mineralischer Düngung eine Gülle- oder Jaucheausbringung mit Fass auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden verboten. In der engeren Schutzzone war außerdem nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.3 die Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen sowie das Aufbringen von Klärschlamm sowie in allen Schutzzonen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.4 die Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren

Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld des Brunnens durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzzonenbegriffs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „mittel“ und zusätzlich noch innerhalb dieser festgelegten Prioritätsstufe mit „hoch“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Verordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des

vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angege-

ben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
  
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
  
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach  
Kronach, 20. März 2014

Oswald Marr  
Landrat





## Wasserrecht;

### **Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II des Ortsteiles Steinach a. d. Steinach in der Gemarkung Steinach a. d. Steinach**

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz für den Ortsteil Steinach a. d. Steinach aus dem Tiefbrunnen II in der Gemarkung Steinach a. d. Steinach erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48/2013 S. 3154), folgende Anordnung als

#### Allgemeinverfügung

##### I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 30.11.1987 (LkrABl. 50/87 vom 10.12.1987), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 22.07.2003 (LkrABl. 23/03 vom 28.07.2003), zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz für Ortsteil Steinach a. d. Steinach aus dem Tiefbrunnen II in der Gemarkung Steinach a. d. Steinach festgesetzten Wasserschutzgebietes - im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten.**

##### II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

##### III. Entschädigung und Ausgleich

- 1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.
- 2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

##### III. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

##### IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

##### V. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

##### VI. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

#### **Gründe:**

- 1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz für den Ortsteil Steinach a. d. Steinach aus dem in der Gemarkung Steinach a. d. Steinach liegenden Tiefbrunnen II wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 30.11.1987 (LkrABl. 50/87 vom 10.12.1987), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 22.07.2003 (LkrABl. 23/03 vom 28.07.2003), in Kraft getreten am 31.07.2003, ein Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Steinach a. d. Steinach festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 51) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.2 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung war bisher in der engeren Schutzzone bei organischer und mineralischer Düngung eine Gülle- oder Jaucheausbringung mit Fass auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden verboten. In der engeren Schutzzone war außerdem nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.3 die Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen sowie das Aufbringen von Klärschlamm sowie in allen Schutzzonen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.4 die Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasser-

schutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld des Brunnens durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngerverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzgebietsumfangs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngerverbotes in engeren Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „mittel“ und zusätzlich noch innerhalb dieser festgelegten Prioritätsstufe mit „niedrig“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngerverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Ordnungsggeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung

des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

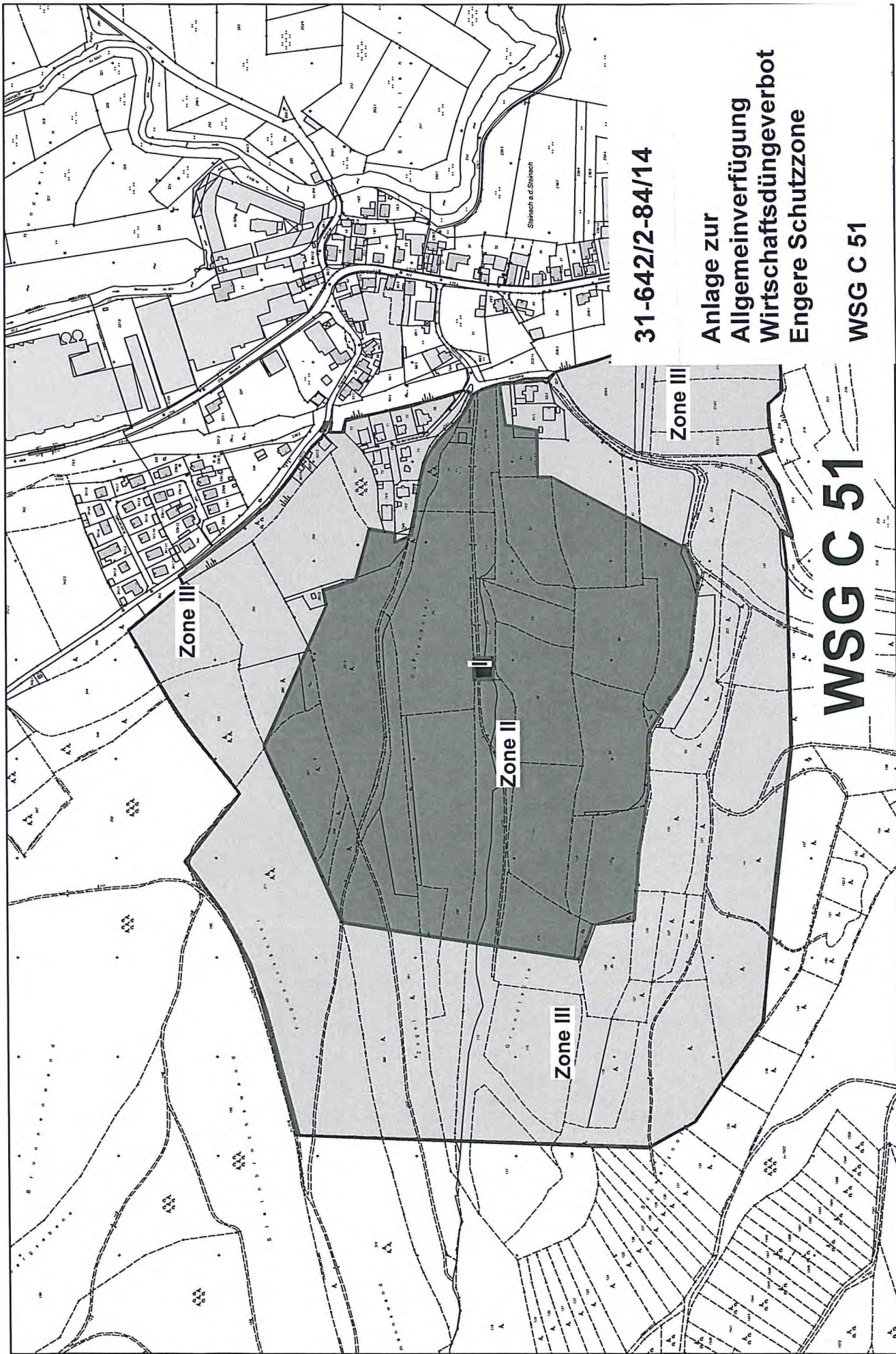
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
  
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
  
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach  
Kronach, 20. März 2014

Oswald Marr  
Landrat



31-642/2-84/14

Anlage zur  
Allgemeinverfügung  
Wirtschaftsdingeverbot  
Engere Schutzzone  
WSG C 51

**WSG C 51**

M = 1 : 5000



## Wasserrecht;

### **Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz aus dem in der Gemarkung Mitwitz liegenden Brunnen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Mitwitz und Neundorf**

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz aus dem Brunnen in der Gemarkung Mitwitz erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48/2013 S. 3154), folgende Anordnung als

#### Allgemeinverfügung

##### I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 26.11.1990 (LkrABl. 51/90 vom 13.12.1990), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 11.03.2004 (LkrABl. 11/04 vom 29.03.2004), zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz aus dem in der Gemarkung Mitwitz liegenden Brunnen in den Gemarkungen Mitwitz und Neundorf festgesetzten Wasserschutzgebietes - im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 nochmals als Zone II dargestellte Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost verboten**.

##### II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

##### III. Entschädigung und Ausgleich

- 1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl. 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.
- 2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

##### III. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zuwiderhandelt.

##### IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

##### V. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

##### VI. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

#### **Gründe:**

- 1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mitwitz aus dem in der Gemarkung Mitwitz liegenden Brunnen wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 26.11.1990 (LkrABl. 51/90 vom 13.12.1990), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 11.03.2004 (LkrABl. 11/04 vom 29.03.2004) ein Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mitwitz und Neundorf festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung (C 52) enthält keine ausreichenden Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.2 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung war bisher in der engeren Schutzzone bei organischer und mineralischer Düngung eine Gülle- oder Jaucheausbringung mit Fass auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden verboten. In der engeren Schutzzone war außerdem nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.3 die Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen sowie das Aufbringen von Klärschlamm sowie in allen Schutzzonen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 1.4 die Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur ein-

geschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld des Brunnens durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzgebietsumgriffs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren Schutzzonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „mittel“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

- 2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Ordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

- 3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Ziffer I dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des

vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

- 4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift

oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

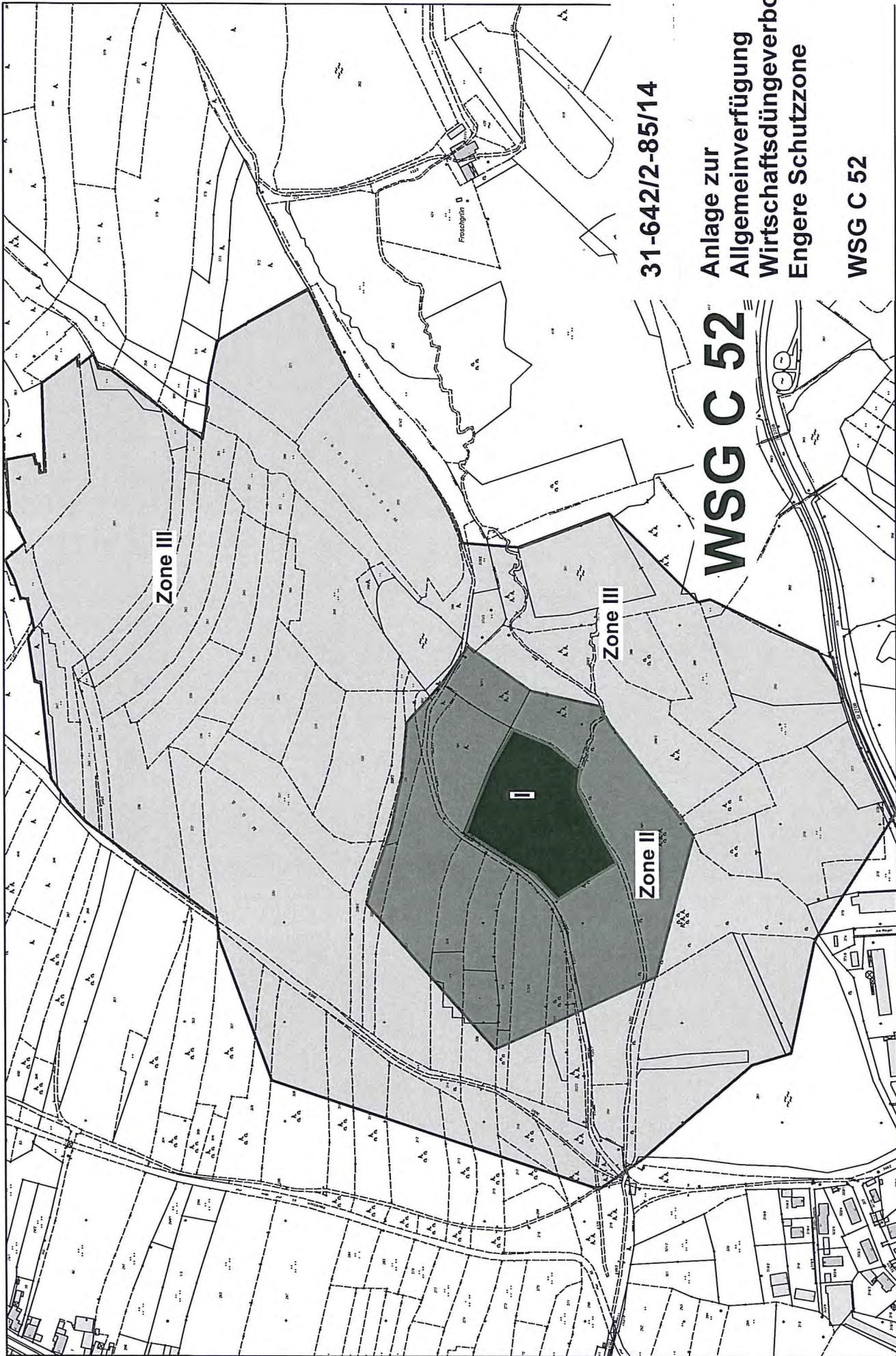
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
  
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
  
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach  
Kronach, 20. März 2014

Oswald Marr  
Landrat





Gedruckt von Aneger auf WASSER-2 an PDFCreator am 11.03.2014 um 13:31.

Gemarkung(en): Neundorf (1631), Mitwitz (1633), Kaltenbrunn (1634)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w<sup>2</sup>GEOportal

M = 1 : 5000



## Wasserrecht;

### **Erlass einer Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Rodacher Gruppe, Marktrodach, für den Ortsteil Großvichtach des Marktes Marktrodach für die in der Gemarkung Großvichtach liegende Quelle im Geltungsbe- reich der Engeren Schutzzone des Wasser- schutzgebietes in den Gemarkungen Groß- vichtach, Seibelsdorf und Zeyern**

Anlage: 1 Lageplan M 1 : 5.000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Rodacher Gruppe, Marktrodach, für den Ortsteil Großvichtach des Marktes Marktrodach aus der in der Gemarkung Großvichtach liegenden Quelle mit Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Großvichtach, Seibelsdorf und Zeyern erlässt das Landratsamt Kronach gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl I Nr. 48/2013 S. 3154), folgende Anordnung als

#### Allgemeinverfügung

##### I. Anordnung

Auf allen Grundstücken der **Engeren Schutzzone** des mit Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 14.01.1993 (LkrABl. 04/93 vom 01.02.1993), geändert durch Ver- ordnung des Landratsamtes Kronach vom 19.01.2005 (LkrABl. 03/05 vom 24.01.2005) und Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 07.07.2005 (LkrABl. 24/05 vom 18.07.2005), in Kraft getreten am 31.07.2004, zur Si- cherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweck- verbandes Rodacher Gruppe, Sitz: Marktrodach für den Ortsteil Großvichtach des Marktes Marktrodach aus der in der Gemarkung Großvichtach liegenden Quelle in den Gemarkungen Großvichtach, Seibelsdorf und Zeyern festgesetzten Wasserschutzgebietes - im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 nochmals als Zone II dargestell- te Flächen - ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaft- lichen und gärtnerischen Flächennutzungen das **Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasan- lagen und Festmistkompost verboten**.

##### II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer I die- ser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

##### III. Entschädigung und Ausgleich

1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgegli- chen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Ver-

bindung mit den §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Fe- bruar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1- U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl 7/2013 S. 174), Entschädigung zu leisten.

2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen fest- setzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaft- liche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Be- triebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch ver- ursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.

##### III. Ordnungswidrigkeiten

Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro be- legt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot zu- widerhandelt.

##### IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Be- kanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Land- ratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

##### V. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

##### VI. Kostenentscheidung

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

1 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Rodacher Gruppe, Marktrodach, für den Ortsteil Großvichtach des Marktes Marktrodach aus der in der Gemarkung Großvichtach liegenden Quelle wurde mit Verordnung des Landratsamtes Kro- nach vom 14.01.1993 (LkrABl. 04/93 vom 01.02.1993), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kro- nach vom 19.01.2005 (LkrABl. 03/05 vom 24.01.2005) und Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 07.07.2005 (LkrABl. 24/05 vom 18.07.2005), in Kraft ge- treten am 31.07.2004, ein Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Großvichtach, Seibelsdorf und Zeyern festgesetzt. Die geltende Wasserschutzgebietsver- ordnung (C 53) enthält keine ausreichenden Bestim- mungen, die das Ausbringen von organischem Düng- er in der Engeren Schutzzone vollständig verbieten.

Laut § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 der geltenden Wasserschutz- gebietsverordnung war bisher in der engeren Schutz- zone Düngen mit mineralischen und organischen Stickstoffdüngern verboten, sofern nicht nachweis- lich bedarfs- und zeitgerecht unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes (siehe Anlage zur Verord- nung) gedüngt wird. Insbesondere war dabei das

Düngen auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar, auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar und ganzjährig auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau sowie ganzjährig auf allen sonstigen Flächen einschließlich Brachland verboten. In der engeren Schutzzone war außerdem nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 Düngen mit Gülle oder Jauche mittels Leitungen sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.3 in allen Schutz-zonen das Ausbringen von Klärschlamm verboten.

Ein Ausbringungsverbot derartiger Stoffe, wie sie unter Ziffer I dieser Anordnung aufgeführt sind, ist in der Engeren Schutzzone allgemeingültiger fachlicher Standard bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und ist in der mit UMS vom 1. Juli 1994 eingeführten Musterverordnungshilfe enthalten. Wasserschutzgebiete, die vor diesem Zeitpunkt festgesetzt wurden, enthalten dieses Verbot oft nicht oder nur eingeschränkt. Ein vollständiges Verbot in der Engeren Schutzzone kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers jedoch erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Quelle durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird. Aufgrund der überragenden Bedeutung einer gesicherten öffentlichen Trinkwasserversorgung für das Wohl der Allgemeinheit und um einen bestmöglichen Schutz des Trinkwassers zu erreichen, sah sich das Landratsamt Kronach deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gehalten, entsprechende Anordnungen für die Flächen im Geltungsbereich der Engeren Schutzzone zu treffen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren im konkreten Fall die wasserwirtschaftliche Dringlichkeit der Anordnungen festgestellt und ein vollständiges Düngeverbot mit seuchenhygienisch bedenklicher Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen sowie auch Festmistkompost für erforderlich gehalten. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Kronach festgestellt, dass eine Anpassung des Schutzgebietsumgriffs der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung notwendig ist, die in der Prioritätenliste zur Umsetzung des Wirtschaftsdüngeverbotes in engeren Schutz-zonen (gemäß RS vom 20.09.2012 in Abstimmung von Wasserwirtschaftsamt Kronach, Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach und unterer Wasserbehörde des Landratsamtes Kronach erstellt) mit der Priorität „hoch“ bewertet wurde.

Desweiteren wurde das Gesundheitsamt am Landratsamt Kronach um Stellungnahme gebeten, ob aus der Sicht des Gesundheitsamtes den vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Allgemeinverfügungen – auch mit Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit – zugestimmt wird. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich des Wirtschaftsdüngeverbotes in der engeren Schutzzone von Wasserschutzgebieten bestand Einverständnis.

2 Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidung bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden, wenn andernfalls

der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Damit wird bei bereits bestehenden Wasserschutzgebieten mit bisher unzureichenden Festsetzungen, die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses durch den Verordnungsgeber nicht vorauszusehen waren, der Behörde eine rasche und flexible Reaktion ermöglicht.

3 Die Anordnung des sofortigen Vollzugs der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl I 62/2013 S. 3786). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren potentiellen Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der Engeren Schutzzone des vorliegenden Wasserschutzgebietes bergen ein hohes hygienisches Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime in das Grundwasser eingetragen werden. Das den §§ 51, 52 WHG zugrunde liegende Vorsorgeprinzip gebietet, Vorkehrungen zu treffen, die darauf gerichtet sind, künftige Belastungen zu verhindern und den Grundwasserleiter in einem – soweit möglich – intakten Zustand zu erhalten. Es ist vernünftigerweise geboten, abstrakte Gefährdungen vorsorglich auszuschließen. Es bedarf insoweit keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts; ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel organischem Dünger) innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefährdung dar. Wegen der damit verbundenen Gefährdung des geförderten und in anderen Fällen bereits eingetretenen Verunreinigung des Trinkwassers kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines förmlich durchgeführten Verfahrens zur Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird daher die aufschiebende Wirkung genommen. Die Allgemeinverfügung kann nur so ihren Zweck erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

4 Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landkreises Kronach wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten **der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

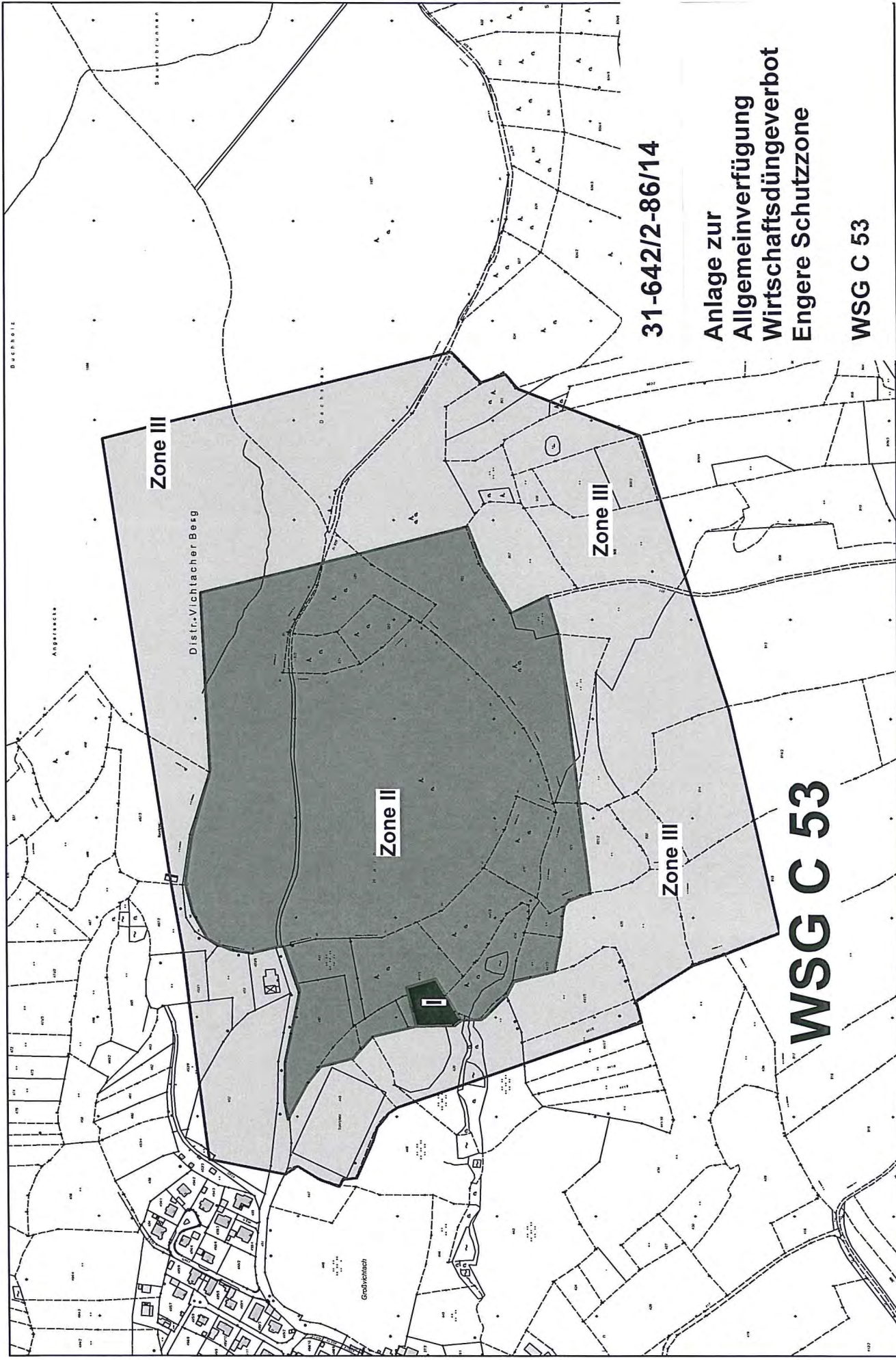
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch **dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach  
Kronach, 20. März 2014

Oswald Marr  
Landrat



31-642/2-86/14

Anlage zur  
Allgemeinverfügung  
Wirtschaftsdüngenverbot  
Engere Schutzzone

WSG C 53

**WSG C 53**

M = 1 : 5000



